

Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Nottuln, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Nottuln sowie über die Gewährung einer Zulage für private vom 01.05.2017

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstaufalles

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Nottuln und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Nottuln haben gem. § 21 Abs. 3, 4 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von min. 40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 75 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstaufall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge sind bei der Gemeinde Nottuln, Ordnungsamt, einzureichen.

§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17.12.1998, in der Fassung vom 05.10.2001, außer Kraft.